

# **Statuten**

## des

### Natur- und Vogelschutzvereins Neunforn

### NVVN

Bei Personenbezeichnungen ist die weibliche Form immer auch eingeschlossen.

## **1. Name und Sitz**

- Art. 1 Unter dem Namen „Natur- und Vogelschutzverein Neunforn“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 des ZGB mit Sitz in Neunforn.
- Art. 2 Der NVVN ist Kollektivmitglied des Thurg. Vogelschutzes (TVS) und des Schweizer Vogelschutzes (SVS). Er kann Mitglied weiterer Organisationen werden.

## **2. Zweck**

- Art. 3 Der NVVN unterstützt alle Bestrebungen des Natur- und Vogelschutzes. Er setzt sich speziell für die Erhaltung des Schutzgebietes „Barchetsee“ ein.
- Art. 4 Er fördert die Schaffung und Erhaltung von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere.
- Art. 5 Er schafft und betreut Nistgelegenheiten für Vögel.
- Art. 6 Er organisiert Versammlungen, Vorträge, Exkursionen und Ausstellungen.

## **3. Mitgliedschaft**

- Art. 7 Mitglied kann jeder Naturfreund werden.
- Art. 8 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand. Austritte müssen ebenfalls dem Vorstand gemeldet werden.
- Art. 9 Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 10 Ausschlüsse von Mitgliedern müssen vom Vorstand begründet und an der Generalversammlung beschlossen werden.

## 4. Organisation

Art. 11 Die Organe des Vereins sind:  
die Generalversammlung (GV)  
der Vorstand  
die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### Generalversammlung

Art. 13 Die GV findet normalerweise im ersten Quartal des Jahres statt.

Art. 14 Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 15 Die GV hat folgende Kompetenzen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- b) Genehmigung des Protokolls, der Jahresrechnung und der Jahresberichte
- c) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- e) Vorschläge zum Jahresprogramm
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ausschluss von Mitgliedern
- h) Statutenänderungen
- i) Auflösung des Vereins

Art. 16 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nur abgestimmt werden, wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird.

Art. 17 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der Anwesenden ein anderes Verfahren wünscht.  
Es gilt das relative Mehr der Stimmenden.  
Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 18 Für die Änderung der Statuten und für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## Vorstand

Art. 19 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern:

Präsident  
Aktuar  
Kassier  
zwei weitere Mitglieder

Der Vorstand wird für eine Dauer von vier Jahren gewählt.  
Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Art. 20 Aufgaben des Vorstandes:

Vertretung des Vereins nach aussen  
Verwaltung der Finanzen und des Inventars  
Vorbereitung der Generalversammlung

Art. 21 Der Vorstand beteiligt sich aktiv an der Meinungsbildung in der Bevölkerung bei Vernehmlassungen und vor Abstimmungen, die mit dem Vereinszweck in Zusammenhang stehen.

Art. 22 Er hat die Kompetenz, Einsprachen zu machen.

Art. 23 Besondere Aufgaben kann er Arbeitsgruppen oder Delegierten übertragen. Diese müssen nicht unbedingt dem Verein angehören.

Art. 24 Er stellt allen Mitgliedern das Jahresprogramm zu.

Art. 25 Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein haben der Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Art. 25a<sup>1</sup> Für den allgemeinen Zahlungsverkehr mit der Bank kann der Vorstand dem Kassier Einzelunterschrift erteilen.

Art. 26 Der Vorstand hat folgende Finanzkompetenzen:  
Für einmalige Ausgaben höchstens 1/3 der jährlichen Mitgliederbeiträge  
Für wiederkehrende Ausgaben höchstens 1/5 der jährlichen Mitgliederbeiträge

Art. 27 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

## Revisoren

Art. 28 Zur Prüfung der Jahresrechnung werden zwei Personen als Revisoren für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.  
Sie stellen Antrag an die GV.

---

<sup>1</sup> genehmigt an der GV vom 13. Februar 2007

## 5. Finanzen

Art. 29 Dem Verein stehen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mittel zur Verfügung:

Mitgliederbeiträge  
Spenden, Vergabungen  
gesetzliche Staats- und Gemeindebeiträge  
Subventionen des TVS  
Vereinsvermögen

Art. 29a Für die Verpflichtungen des Natur- und Vogelschutzvereins Neunforn haftet nur das Vereinsvermögen.  
Eine Nachschusspflicht durch die Mitglieder besteht nicht.

Art. 30 Vorstands- und Ehrenmitglieder entrichten keine Jahresbeiträge.

## 6. Schlussbestimmungen

Art. 31 Bei der Auflösung des Vereins werden Inventar und Vermögen zur Verwaltung dem TVS übergeben, bis im Dorf oder in der Region ein Verein mit ähnlichen Zielen gegründet wird oder bis ein benachbarter Verein unsere Aufgaben übernimmt.

Art. 32 Diese Statuten treten mit der Genehmigung durch die GV vom 24. Februar 1999 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 22. März 1974.

Oberneunforn, 24. Februar 1999

Der Präsident:  
Oskar Kradolfer

Die Aktuarin:  
Beatrice Haefelin